Schulge'iche Buchh. in Olbenburg.

526. † Freiwillige, ber einjährige. 16 Unterrichtsbriefe im Lateinischen gur Borbereitg. auf bas Freiwilligen-Eramen, 5. Brief. gr. 8. Geb. 16 . f

527. Collection of british authors. Copyright edit. Vol. 1066, and 1067. gr. 16. Geh. à * 1/2 #

Inhalt: The Garstangs of Garstang grange. By T. A. Frollope. 2 Vols.

Bertago: Comptoir in Langenfalja.

528. Bibliothet pabagogifcher Claffiter. 4. Lig. gr. 16. Geb. * 1/6 .# 3nbalt: Deft aloggi's ausgewählte Werte, 2. Bb. 1. 2fg.

Wagner in München.

529. † Robe, A., Barbara Ubrof od, bie Geheimnisse b. Karmeliter : Klosters in Krafan. 12. 2fg. gr. 8. Geb. 4 Rof

Nichtamtlicher Theil.

Der neueste Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

III.*)

S. 31. Die S. 31. und 32. find bereits oben bei S. 20. besprochen bie 33. worden.

In S. 33, find außer den Schriftstellern und Buchandlern, aus welchen nach S. 35. des A. E. die Sachverständigen-Bereine gebildet werden follten, auch,, Gelehrte" genannt. Mit vollem Rechte. Man tann nur wünschen, daß die Sachverftandigen-Bereine aus Fachleuten möglichft aller Gebiete literarifder Broduction gufammengefest werden, denn über die Frage, ob etwas als ein jelbitandiges geiftiges Erzeugnig zu gelten habe ober nicht, tonnen ja doch weder Buchhändler noch Schriftsteller als folde, sondern nur Kenner des betref: fenden wiffenschaftlichen Gebietes urtheilen. Die jetige Bufammen jehung vieler Sachverftandigen-Bereine, aus einigen Juriften, Buchhandlern und etwa Schriftstellern, widerfpricht gang dem innern Gedanken diefer Bereine, wie des Nachdrudsschutes. Soffentlich wird die in Al. 2. nach Maggabe des Leipziger Antrags dem Bundeskangleramte überlaffene Instruction über die Zusammensehung und den Geschäftsbetrieb der Bereine von derartigen Erwägungen ausgehen.

Der völlig unbrauchbare Abichnitt des A. E. über "die Berjab-5.34. bis39 rung" ift durch einen gang umgearbeiteten neuen Abschnitt erset worden, der aber materiell auch wesentlich von den Leipziger Anfragen abweicht. Babrend Diefe eine dreifahrige Berjahrung von erlangter Renntnig des Beschädigten an postulirten, bestimmt der R. G. in S. 34, und 35. für die Strafbarteit, Entschädigungs: und Bereicherungeffagen wegen Rachdruck eine absolute dreifahrige Berjährung, die aber bezüglich der Strafbarkeit auf eine dreimonat: liche durch S. 36. herabgemindert wird, sobald der Beschädigte Rennt= nig erhalten hat, von erlangter Kenntnig an gerechnet. Der Antrag auf Confiscation und Bernichtung ift fo lange zuläsing, als ihr unterworfene Exemplare und Borrichtungen da find. Die Uebertretungen von S. 6. b. und c. (Angabe der Quelle 2c.) verjähren in 3 Mona= ten vom Tage ber Berbreitung. Die allgemeinen Bundes: und Landesgesetze bestimmen, durch welche Sandlungen die Berjährung unter brochen wird. Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht nicht die Berjahrung der Civilflage, und ebenjo erfolgt umgefehrt Unterbrechung. — Ich glaube taum, daß man die angeführten Beftimmungen vom Gefichtspunfte bes allgemeinen geltenben Rechtes oder legislativer Politik wird billigen können. Weder unter bem einen noch unter dem andern ericheint es angemeffen und rathfam, die Entschädigungeflage in fo turger Frift unabhängig von der Kenntnig der Rechtsverletzung verjähren zu laffen. Gber läßt fich bies bezüglich ber Strafbarteit rechtfertigen; nur erscheint es mir verfehrt, Die Berjährung bes Strafantrags ichon nach 3 Monaten von erlangter Renntnig eintreten gu laffen. Dies ift einestheils bart, ba die Borbereitung einer Nachdruckstlage häufig viel Zeit erfordert, an-

derntheils unklug, weil man die Möglichkeit von gütlichen Berhandlungen verfürzt, indem man den Beschädigten zwingt, auf alle Fälle den Strafantrag zu stellen. Aus gleicher Rücksicht möchte ich mich auch gegen das neue Prinzip erklären, daß der Strafantrag in seiner Berjährung nicht durch die Civilklage unterbrochen werden soll. Man wird dadurch nur eine Bermehrung der Untersuchungen bewirken, während seht der Strafantrag gewissermaßen nur als letztes Mittel im Hintergrunde steht.

Ueber den Abschnitt: h. "Eintragsrolle", habe ich bereits oben im Allgemeinen gesprochen. hier ift noch Folgendes nachzutragen:

Rach S. 40. foll die Gintragsrolle, in welche die in den S. 7. S. und 11. vorgeschriebenen Gintragungen (bei anonymen und pjeubonymen Werten und bei Uebersetungen) ftattzufinden haben, in Berlin beim Bundestanzleramt geführt werden. Der I. G. hatte ihr Leipzig als Sit angewiesen. Sachliche Grunde burften faum für dieje Unordnung iprechen, jedenfalls aber gebricht es, wenn alle Borprufung ber Gintragung beseitigt ift, an jedem Grunde, eine einzige centralifirte Gintragsrolle einzuführen. In S. 41. beißt es nämlich: "Das Bundestanzleramt ift verpflichtet, auf Antrag ber Be= theiligten die Gintragungen zu bewirten, ohne bag eine guvorige Brufung über die Berechtigung bes Antragftellers oder über die Richtigfeit der gur Gintragung angemeldeten Thatfachen ftattfindet." 3d habe mich oben gegen das reine Unmeldespftem erflart, nach meis nem Dafürhalten darf die Behörde gur Brufung nicht verpflichtet fein, fie muß aber davon befreit fein, offentundigen Diebstahl mit ibrer Autorität, wenn auch nur vorläufig, umfleiden zu muffen ; felbft bei diejem Spftem ericeint es mir, unter Borausfehung ichleuniger Beröffentlichungen im Borfenblatte, nicht unbedingt erforderlich, alle Gintragungen bei einer Beborde gu vereinigen; jedenfalls aber fällt beim reinen Unmeldespftem jeder Grund einer fur den Berfehr laftis gen Centralisation weg.

Die §. 42. und 43. regeln in äußerst dürstiger Weise die Füh: §. 49 rung der Eintragsrolle; es scheint die Hanptsache der nach §. 42. zu 43. erlassenden Instruction überlassen werden zu sollen. Gänzlich sehlt es an einer Bestimmung darüber, ob andere Bücher, als die in §. 7. und 11. genannten, wenigstens eintragsfähig sind, was deshalb wohl verneint werden muß; serner ist den eingetragenen Werken irgendwelche Rechtsvermuthung nicht zugestanden, so daß also der Urheber anonymer oder pseudonymer Werke, dem ja auch die Bermuthung von §. 30. Al. 2. (siehe oben) nicht zu Statten kommt, lediglich auf den Beweis seines Rechtes verwiesen bleibt. Weshalb diese Zurückseung?

S. 44, ift bei S. 3. bereits besprochen morben.

Den literarischen Erzeugnissen ift in Gemäßheit des Leipziger Antrags als zweiter Abschnitt wieder der Abschnitt über geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen angereiht werden, welcher früher dem Abschnitte über Werke der bildenden Künste sich auschloß und von dem Abschnitte über photographische Aufnahmen nach der Natur gesolgt war. Diese Berstellung des betreffenden Abschnittes ist ein deutliches Zeichen, daß in demselben ein fremder Gedanke zum Ausdruck gekommen ist; bei den anderen Schutzgegenständen ist es doch immer die geistige Production, die dem gesetzgeberischen Gebanken zu Grunde liegt;

^{*)} II. S. Nr. 8.